S 18 KR 4412/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Befristung Cannabisblüten Genehmigung Nebenbestimmung Schmerztherapie
Leitsätze	1. Klageziel ist nicht die Versorgung mit bestimmten Cannabisblättern bzw. eine Kostenübernahme, sondern die Erteilung einer Genehmigung nach § 31 Abs. 6 SGB V. 2. Zur statthaften Klageart. 3. Eine Befristung der Genehmigung nach § 31 Abs. 6 SGB V ist grundsätzlich nicht zulässig. Hieraus ergibt sich eine Teilrechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes. Aus der Teilrechtswidrigkeit ergibt sich nicht, dass der Verwaltungsakt ohne Weiteres als unbefristeter Verwaltungsakt anzusehen ist. 4. Vorliegend zu den Voraussetzungen des § 31 Abs. 6 SGB V, insb. zu noch möglichen alternativen Therapien.
Normenkette	BtmG § 13 Abs. 2 BtMVV § 8 Abs. 1 SGB V § 31 Abs. 6 SGB X § 32 SGB X § 39 Abs. 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 18 KR 4412/18

Datum	08.06.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 366/21
Datum	13.07.2022

3. Instanz

Datum	-

Â

I.Â Â Â Â Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 8. Juni 2021 aufgehoben und die Klage gegen die Bescheide der Beklagten vom 8. Juni 2018 und 26. September 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. November 2018 abgewiesen.

II.Â Â AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III.Â Die Revision wird zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Der KlÃ¤ger und Berufungsbeklagte begehrt die Versorgung mit CannabisblÃ¼ten (Bedrocan bzw. Pedanios) durch die Beklagte und BerufungsklÃ¤gerin Ã¼ber den 31.12.2018 hinaus.

Der 1962 geborene KlÃ¤ger leidet an einer kompletten Paraplegie mit Spastik der quergestreiften Skelettmuskulatur und chronischen Schmerzen im Sinne von Deafferenzierungsschmerzen nach einem privaten Motocross-Unfall im Jahr 2011. Er beantragte erstmals im August 2017 bei der Beklagten unter Vorlage eines Attestes der BerufsausÃ¼bungsgemeinschaft S Dres. R u.a. die Versorgung mit CannabisprÃ¤paraten in Form von Bedrocan-BlÃ¼ten. Die Beklagte holte eine Stellungnahme des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Bayern (MDK, jetzt Medizinischer Dienst â□□ MD) vom 20.09.2017 ein, der zu dem Ergebnis gelangte, dass die medizinischen Voraussetzungen fÃ¼r eine LeistungsgewÃ¤hrung erfÃ¼llt seien. Die Beklagte genehmigte mit Bescheid vom 27.09.2017 den Antrag auf Versorgung mit dem Arzneimittel Bedrocan fÃ¼r zunÃ¤chst sechs Monate. Aufgrund von diesbezÃ¼glichen Lieferschwierigkeiten genehmigte die Beklagte mit Bescheid vom 19.10.2017 auf Antrag wiederum auf sechs Monate befristet den Bezug von CannabisblÃ¼ten der Sorte Pedanios 22/1.

Am 27.04.2018 ging bei der Beklagten ein Folgeantrag des KlÃ¤gers Ã¼ber die BerufsausÃ¼bungsgemeinschaft S, Dres. B1 und Kollegen, mit ausgefÃ¼lltem Arztfragebogen auf Versorgung mit Cannabis gemÃ¤Ã□ Â§ 31 Abs. 6 des FÃ¼nften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V) vom 19.04.2018 ein. Mit Schreiben vom selben Tag teilte die Beklagte mit, dass der Antrag eingegangen und beim MDK ein Gutachten beauftragt worden sei. Mit Schreiben vom 29.05.2018 teilte die Beklagte mit, dass

die bei Einschaltung des MDK gesetzlich vorgesehene 5-Wochen-Frist nicht eingehalten werden kÃ¶nne und dass bis spÃ¤testens 15.06.2018 eine Entscheidung ergehe. Als Grund fÃ¼r die VerzÃ¶gerung wurde dargelegt, dass das beantragte Gutachten des MDK noch nicht vorliege.

Die Beklagte bestÃ¤tigte mit Bescheid vom 08.06.2018 dem KlÃ¤ger, dass dieser vom 08.06.2018 bis vorerst 31.07.2018 berechtigt sei, zur Behandlung das Arzneimittel auf Cannabis-Basis (wahlweise Bedrocan oder Pedanios) zu Lasten der Beklagten verordnet zu erhalten. Der Bescheid enthielt den Hinweis, dass die Genehmigung â□□ohne Anerkennung einer Rechtspflichtâ□□ erfolge. Das Schreiben enthielt weiter die Mitteilung, dass die Versorgung Ã¼ber den 31.07.2018 derzeit noch geprÃ¼ft werde. Das Schreiben enthielt keine Rechtsmittelbelehrung. Der KlÃ¤ger legte durch seine damalige ProzessbevollmÃ¤chtigte am 08.08.2018 Widerspruch ein; er wandte sich gegen die erneute Befristung.

Mit Bescheid vom 26.09.2018 erfolgte eine weitere befristete Genehmigung bis 31.12.2018, erneut mit dem Zusatz â□□ohne Anerkennung einer Rechtspflichtâ□□; enthalten war ebenfalls wieder der Hinweis, dass die Versorgung Ã¼ber den 31.12.2018 noch geprÃ¼ft werde. Auch hiergegen legte die ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers Widerspruch ein und wandte sich dabei zum einen gegen die neuerliche Befristung (sowie die BeschrÃ¤nkung auf zwei Sorten).

Am 22.10.2018 erstellte der MDK das Gutachten nach Aktenlage. Als Diagnosen bestÃ¼nden beim KlÃ¤ger eine spastische Paraparese und Paraplegie sowie als weitere Diagnosen ein chronischer Schmerz und ein Zustand nach lumbaler Bandscheiben-Operation vom 13.02.2018. Es liege eine schwerwiegende Erkrankung vor, da die LebensqualitÃ¤t auf Dauer nachhaltig beeintrÃ¤chtigt sei. Es sei aber bei der Spastik und den Schmerzen (neuropathischen Schmerzen; Deafferenzierungsschmerz) und nach der lumbalen Bandscheiben-OP nicht nachvollziehbar, dass keine anderweitigen Therapien versucht worden seien. So sei zum einen kein Behandlungsversuch mit Gabapentin unternommen worden, was sich aus dem Abschlussbericht der Unfallklinik M vom 22.02.2018 ergebe. Zum anderen komme eine multimodale Therapie in Form einer neurologischen Rehabilitation und eine multimodale Schmerztherapie in Betracht. Allerdings kÃ¶nnten Cannabinoide im zu begutachtenden Einzelfall nachvollziehbar zu einer Reduktion von schwerwiegenden Symptomen fÃ¼hren.
Â
Die Beklagte wies daraufhin den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 28.11.2018 zurÃ¼ck. Die vorlÃ¤ufige und befristet erteilte Genehmigung sei nur erfolgt, um eine UntÃ¤tigkeitsklage zu vermeiden. Die Befristung sei nach Â§ 32 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB X) auch zulÃ¤ssig. Im Ã□brigen sei jedoch ein Anspruch auf eine Folgegenehmigung dem Grunde nach nicht gegeben, denn die gesetzlichen Voraussetzungen fÃ¼r eine Verordnung bzw. KostenÃ¼bernahme seien hier nicht mehr erfÃ¼llt, so dass eine Genehmigung ab 01.01.2019 nicht weiter erteilt werden kÃ¶nne. Auf das Gutachten des MDK vom 22.10.2018 werde verwiesen. Die Bescheide aus dem Jahr 2017 seien rechtskrÃ¤ftig geworden. Eine Genehmigungsfiktion nach Â§ 13 Abs. 3 a SGB V habe nicht eintreten kÃ¶nnen, weil ein wirksamer Antrag eine vertragsÃ¤rztliche Verordnung voraussetze, welche hier

nicht vorliege. Zudem fehle es an der hinreichenden Bestimmtheit des Antrags. Â

Der KlÃ¤ger hat Klage zum Sozialgericht MÃ¼nchen erhoben. Die Anmerkung â□□ohne Anerkennung einer Rechtspflichtâ□□ mÃ¼sse als gegenstandlos betrachtet werden sowie auch die zeitlichen BeschrÃ¤nkungen der Folgegenehmigungen. Er hat im Verfahren ein Attest des Hausarztes Dr. B1 (aus obiger BerufsausÃ¼bungsgemeinschaft) vom 10.01.2019 vorgelegt, aus dem hervorgeht, dass Therapieversuche mit Pregabalin sehr schlecht vertragen worden seien und Schwindel, Ã□belkeit und erhebliche MÃ¼digkeit verursacht hÃ¤tten. Seines Erachtens dÃ¼rften auch bei einer Gabapentintherapie Ã¤hnliche Nebenwirkungen bei nur sehr fraglicher Wirkung zu befÃ¼rchten sein. Eine multimodale Schmerztherapie sei aufgrund der eingeschrÃ¤nkten MobilitÃ¤t des KlÃ¤gers schwer durchfÃ¼hrbar.

Einem Antrag des KlÃ¤gers im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes mit dem Antrag, ihm entsprechend Ã¤rztlicher Verordnung die Versorgung mit CannabisblÃ¼ten nachÂ Â§ 31 Abs. 6 SGB V bis zum Abschluss des Hauptsachverfahrens vorlÃ¤ufig zu genehmigen, hat das Sozialgericht mit Beschluss vom 10.04.2019 stattgegeben (Az.: S 55 KR 519/19 ER). Die Kammer ist davon ausgegangen, dass nach summarischer PrÃ¼fung eine Genehmigungsfiktion eingetreten sei. Mit den befristeten Genehmigungen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht sei keine wirksame Entscheidung im Sinne des Â§ 13 Abs. 3 a SGB V Ã¼ber den Antrag erfolgt. Der Beschluss ist rechtskrÃ¤ftig geworden.

Die Beklagte hat am 21.12.2020 beim Sozialgericht MÃ¼nchen im Hinblick auf die Ã□nderung der Rechtslage zur Genehmigungsfiktion einen Antrag nach Â§ 86 b Abs. 1 Satz 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) auf AbÃ¤nderung des Beschlusses des Sozialgerichts MÃ¼nchen im Verfahren S 55 KR 519/19 ER vom 10.04.2019 gestellt (Az.: S 18 KR 152/21 ER). Sie hat den Antrag mit Schreiben vom 24.06.2021 zurÃ¼ckgenommen.

Das Sozialgericht hat mit Urteil vom 08.06.2021 die Beklagte unter AbÃ¤nderung der Bescheide vom 08.06.2018 und 26.09.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.11.2018 verurteilt, dem KlÃ¤ger die Versorgung mit Cannabis in Form von getrockneten BlÃ¼ten oder Extrakten in standardisierter QualitÃ¤t ohne BeschrÃ¤nkung gemÃ¤Ã□ Â§ 31 Abs. 6 SGB V Ã¼ber den 31.12.2018 hinaus zu gewÃ¤hren. Die Versorgung mit Cannabis gemÃ¤Ã□ Â§ 31 Abs. 6 SGB V sei mit Bescheid vom 08.06.2018 durch die Beklagte unbefristet genehmigt worden, sodass die Beklagte die von ihr bisher bis 31.12.2018 befristete Versorgung des KlÃ¤gers mit CannabisprÃ¤paraten auch Ã¼ber den 31.12.2018 hinaus sicherstellen mÃ¼sse. Vorliegend sei kein Fall des Â§ 54 SGB X gegeben, so dass der Zusatz â□□ohne Anerkennung einer Rechtspflichtâ□□ der Bescheide der Beklagten vom 08.06.2018 und 26.09.2018 keinerlei rechtliche Bedeutung habe. In beiden Bescheiden sei die Genehmigung zur weiteren Versorgung mit CannabisprÃ¤paraten erteilt worden. Eine solche Genehmigung kÃ¶nne die Beklagte nur erteilen, wenn sie die rechtlichen Voraussetzungen als erfÃ¼llt ansehe. Aufgrund des bestandskrÃ¤ftigen Bescheides vom 27.09.2017, in dem die Voraussetzungen des Â§ 31 Abs. 6 SGB V als erfÃ¼llt angesehen worden seien, sei

auch davon auszugehen, dass die Voraussetzungen weiterhin Ã¼ber die in dem Bescheid gesetzte Befristung vorlagen. Eine weitere befristete Genehmigung zu erteilen mit dem Zusatz â□□ohne Anerkennung einer Rechtspflichtâ□□ ausschlieÃ□lich aus dem Grund, dass verwaltungsintern bzw. in der Zusammenarbeit mit dem MDK eine rechtzeitige Bearbeitung wohl nicht mÃ¶glich gewesen sei, kÃ¶nne nicht zulasten des KlÃ¤gers gehen. Dies hÃ¤tte auch zur Folge, dass der Eintritt einer Genehmigungsfiktion nach Â§ 13 a SGB V umgangen werden kÃ¶nnte. Folglich habe die Beklagte hier eine Genehmigung erteilt.
Diese sei auch nicht nur befristet erteilt worden, da eine Genehmigung nach Â§ 31 Abs. 6 SGB V keine Befristung vorsehe. Eine Befristung nach Â§ 32 Abs. 1 Alt. 2 SGB X sei vorliegend nicht mÃ¶glich, da andernfalls die Verwaltung quasi jeden Verwaltungsakt mit einer Befristung versehen kÃ¶nnte und damit die grundsÃ¤tzliche Nebenbestimmungsfeindlichkeit einer gebundenen Entscheidung unterlaufen wÃ¼rde. Vorliegend sei jedoch weder fÃ¼r die Kammer ersichtlich noch von der Beklagten vorgetragen worden, dass sich bei dem KlÃ¤ger konkret abgezeichnet hÃ¤tte, dass die Voraussetzungen des Â§ 31 Abs. 6 Satz 1 SGB V entfallen wÃ¼rden.

Die Beklagte hat gegen das ihr am 07.07.2021 zugestellte Urteil am 21.07.2021 Berufung zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt und zur BegrÃ¼ndung Folgendes vorgebracht:
* Der Antrag auf Versorgung mit CannabisblÃ¼ten oder Extrakten sei bereits unzulÃ¤ssig, da er auf eine Verurteilung zu einer nicht nÃ¤her spezifizierten Leistung ziele.

Insoweit bestehe auch kein materiell-rechtlicher Anspruch auf eine kassenseitige Genehmigung, welche in ihrem Wortlaut alle CannabisblÃ¼ten bzw. Extrakte umfasse und nicht zumindest unter dem Vorbehalt einer vertragsÃ¤rztlichen BetÃ¤ubungsmittelverordnung stehe. Â§ 31 Abs. 6 SGB V begrÃ¼nde keinen unmittelbar durchsetzbaren Anspruch auf Versorgung mit Arzneimitteln, sondern stelle nur ein ausfÃ¼llungsbedÃ¼rftiges Rahmenrecht dar, welches jeweils durch die Ã¤rztliche Verordnung konkretisiert werde (BSG, NZS 1997, 325).

Der behandelnde Vertragsarzt habe zuletzt lediglich CannabisblÃ¼ten mit einem bestimmten THC-Gehalt (Pedanios 20/1 und Bedrocan 22/12) verordnet und beantragt. Eine Ã□nderung der Dosis oder der Wechsel zwischen den einzelnen Sorten getrockneter BlÃ¼ten seien seit der GesetzesÃ¤nderung des Â§ 31 Abs. 6 SGB V vom 16.08.2019 ausdrÃ¼cklich nicht mehr genehmigungspflichtig.

* Im Hinblick auf eine Genehmigungsfiktion scheide ein Sachleistungsanspruch des KlÃ¤gers nach Â§ 13 Abs. 3 a S. 6 SGB V aus, da hier lediglich ein Kostenerstattungsanspruch erÃ¶ffnet werde.

* Auch seien die Tatbestandsvoraussetzungen des Â§ 31 Abs. 6 SGB V hier nicht erfÃ¼llt:
Es fehle zum einen an der Darlegung einer besonders schwerwiegenden Erkrankung. Zwar stelle die Grunderkrankung des KlÃ¤gers (komplette Paraplegie der quergestreiften Skelettmuskulatur) eine schwerwiegende Erkrankung dar. Hier

seien aber im Hinblick auf die genannten Therapieziele (Schmerzreduktion und Entspannung) die aktuellen Auswirkungen auf den KlÃ¤ger seit dem Abschlussbericht der Unfallklinik M vom 22.02.2018 fraglich.

GemÃ¤Ã dem Gutachten des MDK vom 22.10.2018 stÃ¼nden noch geeignete Standardtherapien zur VerfÃ¼gung. Zudem liege kein Nachweis dafÃ¼r vor, dass sÃ¤mtliche Schmerzmittel im Rahmen des WHO-Stufenschemas ausprobiert worden seien oder entsprechende FachÃ¤rzte herangezogen worden seien, um die Behandlung angemessen zu begleiten. GemÃ¤Ã den Entlassungsberichten der BG Unfallklinik M vom 21.09.2016 wÃ¼nsche der KlÃ¤ger keine neue Medikation; auch gemÃ¤Ã dem Bericht vom 22.02.2018 habe er keinen medikamentÃ¶sen Therapieversuch zur Optimierung der Schmerzsymptomatik gewÃ¼nscht. Entsprechend sei keine orale Analgetika-Therapie oder Gabapentingabe erfolgt. Inzwischen sei eine deutliche Besserung der Beschwerdesymptomatik erreicht worden.

Es lÃ¤gen keine Anhaltspunkte dafÃ¼r vor, dass die vorgeschlagenen Standardtherapien in ihrer Wirksamkeit beschrÃ¤nkt seien. Ein entsprechender AbwÃ¤gungsprozess des behandelnden Arztes sei nicht dargelegt worden. Insbesondere sei auch keine Auseinandersetzung mit den einschlÃ¤gigen Leitlinien erfolgt. Die AusfÃ¼hrungen des Vertragsarztes zu alternativen Therapieversuchen seien nur sehr allgemein.

* Es lÃ¤gen ferner keine ausreichenden Indizien fÃ¼r eine spÃ¼rbar positive Einwirkung der CannabisblÃ¼ten auf den Krankheitsverlauf oder auf schwerwiegende Symptome vor.

* Es fehle auÃerdem an der Vorlage einer Ã¤rztlichen Verordnung.

* Der Bescheid vom 27.09.2017 mit Befristung sei bestandskrÃ¤ftig geworden. AusfÃ¼hrungen hierzu erÃ¼brigten sich daher.

* Die Erteilung einer befristeten Genehmigung sei nicht rechtswidrig. Im Ãbrigen lÃ¤gen aber die Voraussetzungen fÃ¼r die beantragte unbefristete Cannabisversorgung in materieller Hinsicht nicht vor. Die Befristung sei im Hinblick auf die Genehmigungsfiktion und die Vermeidung einer UntÃ¤tigkeitsklage erfolgt.

* Bei dem Zusatz â ohne Anerkennung einer Rechtspflichtâ handele es sich lediglich um einen erlÃ¤uternden Hinweis durch die Beklagte. Er stelle keine Nebenbestimmung dar. Er habe lediglich deutlich machen sollen, dass keine endgÃ¼ltige Entscheidung in der Sache getroffen worden sei.

* Die Konkretisierung des Â§ 31 Abs. 6 Satz 2 SGB V, dass â nur in begrÃ¼ndeten AusnahmefÃ¤llenâ eine Genehmigung abzulehnen sei, schrÃ¤nke die PrÃ¼fungsbefugnis der Beklagten nicht ein.

Die bisherige ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers hat wÃ¤hrend des Berufungsverfahrens die Vertretung des KlÃ¤gers niedergelegt.

Der KlÃ¤ger ist der Berufung entgegengetreten. Er hat darauf verwiesen, dass er teilweise extreme KrÃ¤mpfe und Schmerzen habe. Mit Cannabis habe er ein fÃ¼r ihn gut wirkendes Mittel gefunden, das er gut vertrage. Bei den Schmerzmitteln, die in der Unfallklinik M getestet worden seien, habe er teilweise extreme Nebenwirkungen gehabt. Zum Teil sei er nicht mehr in der Lage gewesen, sein Zimmer wiederzufinden, oder er sei sehr vergesslich gewesen. Er habe deshalb die Versuche abgebrochen.

Die Beklagte hat nochmals darauf verwiesen, dass der KlÃ¤ger nach dem Arztbrief der Unfallklinik M vom 21.09.2016 und dem Abschlussbericht vom 22.02.2018 schon damals medikamentÃ¶se Therapieversuche nicht gewÃ¼nscht habe. Nachweise Ã¼ber die Erprobung anderer Schmerzmittel lÃ¤gen nicht vor.

Die Beklagte hat aufgrund des Beschlusses des Sozialgerichts vom 10.04.2019 im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes am 18.04.2019 eine vorlÃ¤ufige Genehmigung erteilt. Vom KlÃ¤ger seien aber lediglich Verordnungen fÃ¼r CannabisblÃ¼tenzubereitungen bis Juni 2020 eingelÃ¶st worden. Auf Nachfrage des Senats hat der KlÃ¤ger mitgeteilt, auch nach dem Urteil des Sozialgerichts kein Cannabis genommen zu haben, da er Bedenken hinsichtlich der eventuellen RÃ¼ckzahlung gehabt habe. Er habe aber Schmerzen.

Die Beklagte hat noch ihre Arzneimittelauswertung Ã¼bersandt und auf Nachfrage mitgeteilt, dass bisher ausschlieÃlich vertragsÃ¤rztliche BetÃ¤ubungsmittelrezepte mit der Beklagten abgerechnet worden seien.

Der KlÃ¤ger hat telefonisch am 04.07.2022 mitgeteilt, dass er aus gesundheitlichen GrÃ¼nden nicht zur mÃ¼ndlichen Verhandlung kommen kÃ¶nne (â€querschnittsgelÃ¤hmt ab Brustâ€) und er insgesamt nicht kommen wolle. Die Anordnung des persÃ¶nlichen Erscheinens ist daraufhin aufgehoben worden.
Â
Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 08.06.2021 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Im Ãbrigen wird auf den Inhalt der Akte der Beklagten, der Gerichtsakten des Sozialgerichts in den Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes sowie der Klage- und Berufungsakte verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Die Berufung der Beklagten ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 151 SGG) und begrÃ¼ndet.

Der Senat konnte in Abwesenheit des KlÃ¤gers entscheiden, da dieser

ordnungsgemÃ¤Ã geladen war und in der Ladung auf die MÃ¶glichkeit der Entscheidung auch im Falle des Ausbleibens hingewiesen wurde (Â§Â§ 110, 126, 132 SGG). Die Anordnung des persÃ¶nlichen Erscheinens war auf Anregung des KlÃ¤gers vorab aufgehoben worden.

Der KlÃ¤ger beantragte erstinstanzlich die KostenÃ¼bernahme fÃ¼r die Versorgung mit Cannabis Ã¼ber den 31.12.2018 hinaus. Nach seinen Angaben hat er sich nicht auf eigene Kosten CannabisblÃ¼ten beschafft, so dass ein Kostenerstattungsanspruch (Â§ 13 Abs. 3 SGB V) nicht geltend gemacht wird. Nach Auflistung der Beklagten hat der KlÃ¤ger aber Verordnungen fÃ¼r CannabisblÃ¼tenzubereitungen bis Juni 2020 Ã¼ber die Beklagte eingelÃ¶st. Auf die vorlÃ¤ufige Genehmigung vom 18.04.2019 nach dem Beschluss des Sozialgerichts im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ist hinzuweisen. Klageziel ist aber nicht eine Versorgung mit bestimmten CannabisblÃ¤ttern bzw. eine KostenÃ¼bernahme. Das Klageziel ist nÃ¤mlich zutreffend dahingehend auszulegen, dass der KlÃ¤ger die Erteilung einer Genehmigung â im Sinne einer unbefristeten Genehmigung â nach Â§ 31 Abs. 6 SGB V begehrt. Hierauf waren bei sachgerechter Auslegung seine AntrÃ¤ge bei der Beklagten, auch der hier maÃgebliche Folgeantrag vom 27.04.2018, gerichtet. Der KlÃ¤ger wandte sich bereits im Widerspruchsverfahren vor allem gegen die Befristung der Genehmigung.

Die beiden 2017 ergangenen Bescheide (Bescheide vom 27.09.2017 und 19.10.2017) sind bindend geworden und damit nicht Gegenstand des Verfahrens. Sie sind im Ãbrigen durch Zeitablauf erledigt (Â§ 39 Abs. 2 SGB X). Nicht bestandskrÃ¤ftig sind die Bescheide der Beklagten vom 08.06.2018 (Befristung bis 31.07.2018) und 26.09.2018 (Befristung bis 31.12.2018), die hier streitgegenstÃ¤ndlich sind.

Richtige Klageart hiergegen ist die kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage auf die begehrte unbefristete Genehmigung (Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGG). Vorliegend kommt weder eine isolierte Anfechtungsklage gegen die Befristung (Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGG) noch eine Fortsetzungsfeststellungsklage (Â§ 131 Abs. 1 Satz 3 SGG) in Betracht.

Die Befristung wie in den streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheiden vom 08.06.2018 und 26.09.2018 stellt eine â unselbststÃ¤ndige â Nebenbestimmung im Sinne des Â§ 32 SGB X dar. Gegen belastende Nebenbestimmungen zu einem begÃ¼nstigenden Verwaltungsakt ist zwar grundsÃ¤tzlich die (isolierte) Anfechtungsklage â und nach Fristende ggf. die Fortsetzungsfeststellungsklage â gegeben (BSG, Urt. v. 27.02.1992, 6 RKa 15/91 â juris Rn. 21; vom 05.08.1999, B 3 KR 12/89 R â juris Rn. 9; vom 06.04.2000, B 11/7 AL 10/99 R â juris Rn. 19; vom 30.01.2002, B 6 KA 20/11 R â juris Rn. 20; BVerwG, Urt. v. 21.06.2007, BVerwGE 112, 221; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urt. vom 23.04.2015, L 7 SO 43/14 â juris Rn. 29). Eine isolierte Anfechtung kommt nach der Rechtsprechung jedoch nicht in Betracht, wenn eine isolierte Aufhebbarkeit offenkundig von vorneherein ausscheidet (die Rechtslage darstellend: OVG fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 08.11.2018, 6 A 2007/15 â juris Rn. 107 ff

mit Hinweis auf BVerwG, a.a.O.) oder die betreffende Bestimmung integrierter Bestandteil eines im Ermessen der BehÃ¶rde stehenden, begÃ¼nstigenden Verwaltungsaktes ist, der die BegÃ¼nstigungswirkung nach Inhalt und Umfang festlegt und konkretisiert (OVG fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen, a.a.O., juris Rn. 109 ff m.w.N., u.a. auf die Rechtsprechung des BVerwG). Das LSG Baden-WÃ¼rttemberg (a.a.O., juris Rn. 29) hat dargelegt, maÃgeblich fÃ¼r die Frage der isolierten Anfechtbarkeit sei, ob der begÃ¼nstigende Verwaltungsakt ohne die Nebenbestimmung sinnvoller- und rechtmÃ¤Ãigerweise bestehen bleiben kann.

Der Senat kann offen lassen, ob vorliegend eine isolierte Aufhebbarkeit der Befristung mÃ¶glich ist, da das Klageziel des KlÃ¤gers, wie oben bereits in Bezug auf das Klageziel dargelegt, nicht lediglich auf die Anfechtung der Befristung gerichtet ist, sondern auf Erteilung der (unbefristeten und damit auch Ã¼ber den 01.01.2019 wirkenden) Genehmigung nach Â§ 31 Abs. 6 SGB V. Zweifelsfrei betraf der Folgeantrag vom 27.04.2018 die Erteilung einer unbefristeten Genehmigung. Mit dem Erlass befristeter Genehmigungen entschied die Beklagte nicht vollumfÃ¤nglich Ã¼ber diesen Antrag. Dies machte sie in den Bescheiden deutlich mit dem Hinweis, dass die Voraussetzungen einer Genehmigung Ã¼ber die Befristung hinaus noch von ihr geprÃ¼ft wÃ¼rden. Auch nach dem objektiven EmpfÃ¤ngerhorizont war dies deutlich. So wandte sich der KlÃ¤ger bzw. seine damalige ProzessbevollmÃ¤chtigte gegen jene Befristungen. Eine umfassende PrÃ¼fung erfolgte dann erst im Widerspruchsbescheid, nachdem die gutachterliche ÃuÃerung des MDK vom 22.10.2018 vorlag. Dabei vertrat die Beklagte zum einen die Ansicht, dass eine Befristung zulÃ¤ssig sei, zum anderen hat sie eine unbefristete Genehmigung fÃ¼r die Zeit ab 01.01.2019 ausdrÃ¼cklich unter Verweis auf das Ergebnis des dann ergangenen MDK-Gutachtens abgelehnt. Die AusfÃ¼hrungen in der BegrÃ¼ndung befassen sich damit ausdrÃ¼cklich mit der Ablehnung einer Genehmigung Ã¼ber den 31.12.2018 hinaus. Auch der Klageantrag im erstinstanzlichen Verfahren ist nicht auf Aufhebung der Befristung oder auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Befristung gerichtet, sondern auf GewÃ¤hrung der Cannabisversorgung â Ã¼ber den 31.12.2018 hinausâ . Der Bescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheides ist daher auch nicht durch Zeitablauf gemÃ¤Ã Â§ 39 SGB X erledigt.

Damit kommt auch nach Ablauf der Frist am 31.12.2018 keine Fortsetzungsfeststellungsklage (Â§ 131 Abs. 1 Satz 3 SGG) in Betracht, zumal auch kein berechtigtes Interesse an der Feststellung (hierzu: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl., Â§ 131 Rn. 10 ff) besteht. Insbesondere scheidet eine Wiederholungsgefahr aus, nachdem die Beklagte im Rahmen des streitgegenstÃ¤ndlichen Widerspruchsbescheides abschlieÃend und vollumfÃ¤nglich Ã¼ber eine (unbefristete) Genehmigung entschieden hat.

Die zulÃ¤ssige Klage ist jedoch nicht begrÃ¼ndet. Ein Anspruch des KlÃ¤gers auf die Genehmigung ergibt sich weder aus einer Rechtswidrigkeit der Befristung bis 31.12.2018 (1.) noch aus Â§ 31 Abs. 6 SGB V (2.).

1.
Das Sozialgericht hat zwar zutreffend festgestellt, dass die in den Bescheiden

ausgesprochene Befristung der Genehmigung unzulÃ¤ssig und damit rechtswidrig war. Der Senat teilt nicht die Schlussfolgerung des Sozialgerichts, dass deshalb die Bescheide eine Genehmigung ohne Befristung enthalten:

Die gesetzlichen Voraussetzungen fÃ¼r die Anordnung einer Befristung fÃ¼r jeweils sechs Monate lagen nicht vor. Nach Â§ 32 Abs. 1 SGB X darf ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, mit einer Nebenbestimmung versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfÃ¼llt werden. Eine Befristung der Genehmigung nach Â§ 31 Abs. 6 Satz 2 SGB V ist weder durch Rechtsvorschrift zugelassen noch ist ersichtlich, dass mit einer Befristung sichergestellt werden kÃ¶nnte, dass die fÃ¼r eine Genehmigung nach Â§ 31 Abs. 6 Satz 2 SGB V erforderlichen Voraussetzungen erfÃ¼llt werden.
Â§ 32 Abs. 2 Nr. 1 SGB X scheidet als Rechtsgrundlage fÃ¼r eine Befristung vorliegend aus, da diese Regelung nicht bei gebundenen Entscheidungen wie bei Â§ 31 Abs. 6 SGB V gilt (Burkiczak in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl., Â§ 32 SGB X (Stand: 31.03.2022), Rn 84; BSG vom 28.09.2005, B 6 KA 60/03 R, Rn 22).
Â
Im Ãbrigen ist zu beachten, dass nach Â§ 31 Abs. 6 Satz 1 SGB V nur die erste Verordnung von Cannabis einer Genehmigung bedarf. Mit der darin angelegten Systematik ist eine Befristung der Genehmigung nicht vereinbar. Die Krankenkasse soll nach der ersten Verordnung offenbar gerade kein PrÃ¼fungsrecht mehr bezÃ¼glich des Therapieverlaufs haben; die Therapiehoheit soll grundsÃ¤tzlich beim Vertragsarzt liegen.

Die in den streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheiden angeordnete Befristung der Genehmigung war daher zwar nach Â§ 32 Abs. 3 SGB X unzulÃ¤ssig und somit rechtswidrig â aber nicht nichtig (Â§ 39 Abs. 3 SGB X). Die Befristung ist jedoch bereits am 31.12.2018 abgelaufen und hat sich damit gemÃ¤Ã Â§ 39 Abs. 2 SGB X durch Zeitablauf erledigt. Einer Teilaufhebung der angefochtenen Bescheide bedarf es daher nicht.

Aus der Teilrechtswidrigkeit ergibt sich nicht, dass der Verwaltungsakt ohne Weiteres als unbefristeter Verwaltungsakt anzusehen ist (z.B. auch: Bayer. Landessozialgericht, Urt. v. 28.04.2017, L 8 SO 206/15 â juris Rn. 42 ff). Vielmehr erledigt sich mit Ablauf der Frist grundsÃ¤tzlich die Regelung des Verwaltungsakts (vgl. auch Â§ 39 Abs. 2 SGB X).

Ob die Befristung eine unzulÃ¤ssige Umgehung des Â§ 13 Abs. 3 a SGB V darstellt, kann der Senat somit offen lassen. Soweit das Sozialgericht mit der Genehmigungsfiktion argumentiert hat, entspricht dies allerdings nicht (mehr) der aktuellen Rechtsprechung des BSG (hierzu: BSG, Urteil v. 26.05.2020, B 1 KR 9/18 R), der sich der Senat anschlieÃt.

2.
Der KlÃ¤ger kann auch keinen Anspruch auf eine Genehmigung auf CannabisblÃ¼ten ausÂ Â§ 31 Abs. 6 SGB V herleiten. Die Beklagte hat zu Recht im Widerspruchsbescheid das Vorliegen der Voraussetzungen des Â§ 31 Abs. 6 SGB V

verneint und somit insgesamt im Ergebnis zutreffend einen Anspruch auf eine (unbefristete) Genehmigung versagt.

Der Antrag vom 27.04.2018 war gerichtet auf Cannabis-Versorgung je nach aktueller VerfÃ¼gbarkeit/Lieferbarkeit mit der ErgÃ¤nzung: â□□THC Gehalt zwischen 18 % und 22 %, z.B. Bedrocan oder Pedanios 20/1â□□. Damit ist der Antrag noch in ausreichender Form eingegrenzt und bestimmt.

GrundsÃ¤tzlich bedarf die Versorgung mit Arzneimitteln als Sachleistung der gesetzlichen Krankenversicherung einer vertragsÃ¤rztlichen Verordnung gemÃ¤Ã□ Â§ 73 Abs. 2 Nr. 7 SGB V in entsprechender Form (BSG v. 16.12.1993, BSGE 73, 271). FÃ¼r die Versorgung mit CannabisblÃ¼ten ist zudem eine Verordnung auf einem BetÃ¤ubungsmittelrezept erforderlich (Â§ 11 Abs. 5 S. 1 Arzneimittel-Richtlinie in Verbindung mit Â§ 13 Abs. 2 S. 1 BtmG, Â§ 8 Abs. 1 S. 1 BetÃ¤ubungsmittel-Verschreibungsverordnung â□□ BtMVV â□□ vom 20.01.1998 (in der Fassung von Art. 43 des Gesetzes vom 29.03.2017, BGBl. I S. 626), welches die inÂ Â§ 9 BtMVV vorgeschriebenen Angaben enthÃ¤lt. Die Beklagte hat im Berufungsverfahren bescheinigt, dass bisher ausschlieÃ□lich vertragsÃ¤rztliche BetÃ¤ubungsmittelrezepte mit der Beklagten abgerechnet wurden (bis Juni 2020).
Â
Dem (Folge-)Antrag vom 27.04.2018, wie er sich in der vorgelegten Verwaltungsakte befindet, lag nur ein Arztfragebogen zu Cannabinoiden nach Â§ 31 Abs. 6 SGB V der BerufsausÃ¼bungsgemeinschaft Dres. B1 u.a. zugrunde. Insoweit zutreffend hat sich die Beklagte im Berufungsverfahren darauf berufen, dass eine vertragsÃ¤rztliche Verordnung nicht vorgelegt wurde. Der Senat hat das Vorliegen einer vertragsÃ¤rztlichen Verordnung unter Zugrundelegung und Auslegung des Wortlauts des Â§ 31 Abs. 6 SGB V fÃ¼r erforderlich erachtet (vgl. Bayer. Landessozialgericht, Urt. v. 03.03.2022, L 4 KR 307/19 â□□ zur VerÃ¶ffentlichung vorgesehen). Auch in der Kommentarliteratur wird vielfach vertreten, dass die Versorgung mit Cannabis vertragsÃ¤rztlich zu verordnen ist (KassKomm-Nolte,Â Â§ 31 SGB V, Rn. 75 g mit Nachweis zum Streitstand, auch in der Rechtsprechung). Allerdings lag auch dem Erstantrag vom 10.08.2017, dem die Beklagte zunÃ¤chst fÃ¼r einen begrenzten Zeitraum stattgab, keine vertragsÃ¤rztliche Verordnung bei. Zu dieser Zeit galt bereits Â§ 31 Abs. 6 SGB V (angefÃ¼gt durch das Gesetz vom 06.03.2017, BGBl. I 403, mit Wirkung vom 10.03.2017). Da der damalige Antrag in dieser Form von der Beklagten (wenn auch befristet) genehmigt wurde, liegt die Annahme eines Vertrauensschutzes zugunsten des KlÃ¤gers bzw. die MÃ¶glichkeit der dolo-agit-Einrede analog Â§ 242 BGB durch den KlÃ¤ger nahe.

Letztlich kann diese Frage aber hier offen bleiben, da aus anderen GrÃ¼nden kein Anspruch auf die Genehmigung besteht:

Zwar liegt nach Ansicht des Senats beim KlÃ¤ger eine schwerwiegende Erkrankung vor. Auch wenn diese Voraussetzung von der BerufungsklÃ¤gerin nun bestritten wird, ist auch der MDK in dem Gutachten vom 22.10.2018 ausdrÃ¼cklich vom Vorliegen einer schwerwiegenden Erkrankung bei bestehender spastischer Paraparese und Paraplegie mit den weiteren Diagnosen eines chronischen Schmerzes und eines Zustands nach lumbaler Bandscheiben-Operation vom

13.02.2018 ausgegangen. Entsprechend war auch die Stellungnahme des MDK vom 20.09.2017, die jedoch noch aus der Zeit vor der stationÃ¤ren Behandlung in der BG Unfallklinik M vom 30.01. bis 23.02.2018 datiert.

Mit dem MDK (vgl. Gutachten vom 22.10.2018) ist ferner davon auszugehen, dass eine nicht ganz entfernt liegende Aussicht auf eine spÃ¼rbare positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf oder auf schwerwiegende Symptome besteht. Der MDK stellte fest, dass Cannabinoide in dem zu begutachtenden Einzelfall des KlÃ¤gers â□□nachvollziehbar zu einer Reduktion von schwerwiegenden Symptomen fÃ¼hrenâ□□ kÃ¶nnen.

Anhaltspunkte fÃ¼r eine Kontraindikation liegen beim KlÃ¤ger nicht vor.

Der Anspruch nach Â§ 31 Abs. 6 SGB V scheitert jedoch daran, dass eine allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Leistung als Alternative zur VerfÃ¼gung steht. Dies gilt insbesondere zum einen hinsichtlich eines Behandlungsversuchs mit Gabapentin, zum anderen im Hinblick auf die Option einer multimodalen Schmerztherapie.

Der MDK hat es in dem Gutachten vom 22.10.2018 als nicht nachvollziehbar angesehen, dass bei Spastik und neuropathischen Schmerzen bzw. Deafferenzierungsschmerz keine anderweitigen Therapien wie beispielsweise ein Behandlungsversuch mit Gabapentin unternommen wurden. Der KlÃ¤ger hat hierzu vorgetragen, Alternativen ausprobiert zu haben. Bei den Schmerzmitteln, die in der BG Unfallklinik M getestet wurden, habe er teilweise extreme Nebenwirkungen gehabt. Zum Teil sei er nicht mehr in der Lage gewesen, sein Zimmer wiederzufinden, oder er war sehr vergesslich. Er habe deshalb die Versuche abgebrochen.

Dem widerspricht zu Recht die Beklagte unter Verweis auf den Arztbrief der BG Unfallklinik M vom 21.09.2016 und den Abschlussbericht vom 22.02.2018. Hieraus ergibt sich, dass der KlÃ¤ger damals keine medikamentÃ¶sen Therapieversuche wÃ¼nschte. TatsÃ¤chlich finden sich keine Nachweise Ã¼ber die Erprobung anderer Schmerzmittel. GemÃ¤Ã□ dem Abschlussbericht der Unfallklinik M vom 22.02.2018 wurden zur Schmerzbehandlung 2017 und im Rahmen der Behandlung im Februar 2018 Infiltrationsversuche der Spinalwurzel L4/5 mit Lokalanasthetikum und Cortison vorgenommen. Dies fÃ¼hrte (vorÃ¼bergehend) zur deutlichen Schmerzlinderung. Opertiv wurde am 13.02.2018 eine translaminÃ¤re Sequesterotomie L4/5 rechts durchgefÃ¼hrt. Der Verlauf war komplikationslos, die Schmerzen im Bereich der LWS zeigten sich gelindert. Es folgten regelmÃ¤Ã□ige physiotherapeutische Einzelbehandlungen auf neurophysiologischer Basis mit weiterer Erleichterung der Schmerzen. Der KlÃ¤ger wurde deutlich schmerzkompensiert entlassen. Als weiteres Prozedere wurde die ambulante FortfÃ¼hrung der querschnittsspezifischen Physiotherapie auf neurophysiologischer Grundlage empfohlen. Auch hier wurde ausdrÃ¼cklich der Versuch einer oralen Therapie mit Gabapentin 100 empfohlen. Es findet sich der Zusatz, dass der KlÃ¤ger dies â□□bislang nicht wÃ¼nschteâ□□.

Auch die vom MDK vorgeschlagene multimodale (Schmerz-) Therapie wurde nicht durchgefÃ¼hrt. Der behandelnde Arzt Dr. B1 hat eine derartige Schmerztherapie beim KlÃ¤ger nicht grundsÃ¤tzlich ausgeschlossen, sondern lediglich darauf verwiesen, dass diese aufgrund der eingeschrÃ¤nkten MobilitÃ¤t des KlÃ¤gers schwer durchfÃ¼hrbar ist. Der KlÃ¤ger hat hierzu nicht substantiiert Stellung genommen, sondern zuletzt auf Nachfrage des Senats nur mitgeteilt, er verstehe auch nicht, warum er immer wieder irgendwelche Schmerztherapien machen solle. Seine Behauptung, dass â□□in der Vergangenheit ja so ziemlich alles getestet wurdeâ□□ (Schriftsatz vom 05.07.2022) und bei den meisten die Nebenwirkungen so stark gewesen seien, dass er â□□nicht mehr selbststÃ¤ndig funktionieren konnteâ□□, ist nicht belegt. So verweist neben der BG Unfallklinik M auch der behandelnde Arzt Dr. B1 in dem Fragebogen vom 19.04.2018 darauf, dass noch ein Versuch mit Gabapentin mÃ¶glich wÃ¤re.

Auch aus der von der Beklagten vorgelegten Arzneimittelauswertung ergibt sich kein derartiger Behandlungsversuch. Von den hier relevanten Arzneimitteln hat der KlÃ¤ger nach Juni 2020 lediglich ein Spasmolytikum (Spasmex 15) eingenommen.

Nach abschlieÃ□ender EinschÃ¤tzung des Senats stehen somit noch alternative Behandlungsmethoden im Raum; der KlÃ¤ger zeigt jedoch keine Bereitschaft, diese in Anspruch zu nehmen oder zumindest anzutesten.

Letztlich scheitert der Leistungsanspruch auch an der nicht ausreichenden begrÃ¼ndeten EinschÃ¤tzung des behandelnden Vertragsarztes unter AbwÃ¤gung der zu erwartenden Nebenwirkungen und unter BerÃ¼cksichtigung des Krankheitszustandes des Versicherten nach Â§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b SGB V. Der behandelnde Vertragsarzt muss im Rahmen eines AbwÃ¤gungsprozesses, der nachvollziehbar darzulegen ist und auch die Nebenwirkungen des Cannabisarzneimittels einflieÃ□en lassen muss, zu dem Ergebnis gekommen sein, dass die Standardtherapie nicht zur Anwendung kommen kann, aber Indizien dafÃ¼r bestehen, dass die Anwendung von Cannabisarzneimitteln eine spÃ¼rbar positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf oder auf schwerwiegende Symptome haben wird (vgl. Pitz, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, 4. Aufl., Â§ 31 SGB V (Stand: 09.08.2021), Rn. 126 m.w.N.).

Wie dargelegt, kommt aber selbst Dr. B1 in Beantwortung des Fragebogens der Beklagten vom 19.04.2018 zu dem Ergebnis (Nr. 5), dass noch ein Versuch mit Gabapentin mÃ¶glich wÃ¤re. Enthalten ist lediglich ein allgemeiner Hinweis, dass dies schon einmal nicht gut vertragen wurde. Eine AbwÃ¤gung der zu erwartenden Nebenwirkungen fand damit nicht statt. Vor allem wurde somit auch die Frage, warum dem medizinischen Standard entsprechende alternative Behandlungsoptionen beim KlÃ¤ger nicht zum Einsatz kommen kÃ¶nnen, vom Vertragsarzt nicht dargelegt. Auch setzt sich Dr. B1 nicht nÃ¤her mit der MÃ¶glichkeit einer multimodalen Schmerztherapie auseinander (siehe hierzu oben).

Die Berufung der Beklagten ist daher begrÃ¼ndet und das Urteil des Sozialgerichts aufzuheben. Ob der vom Sozialgericht formulierte und von der Beklagten ebenfalls beanstandete Tenor, dem KlÃ¤ger die Versorgung mit Cannabis in Form von

getrockneten BlÃ¼ten oder Extrakten in standardisierter QualitÃ¤t ohne BeschrÃ¤nkung gemÃ¤Ã Â§ 31 Abs. 6 SGB V Ã¼ber den 31.12.2018 hinaus zu gewÃ¤hren, zutreffend gefasst ist, kann der Senat somit dahinstellen lassen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Revision wird wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung insbesondere der Fragen zur befristeten Genehmigung zugelassen (Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG).

Â

Erstellt am: 28.09.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024